

## **H A U P T S A T Z U N G**

### **der Ortsgemeinde Dienheim**

**vom 16.03.1989<sup>1</sup>**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 8 Abs. 1, 3 und 4 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) sowie der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **1. Abschnitt**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

##### **§ 1**

##### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Wochenzeitung "Rheinhessisches Wochenblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim und der Ortsgemeinden".
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden in den Dienstgebäuden der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim in Oppenheim zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort, Frist und Zeit der Auslegung erfolgt in der in Abs. 1 genannten Zeitung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung.
- (3) Dringliche Sitzungen des Gemeinderates sind, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 1 bestimmten Wochenzeitung nicht mehr möglich ist, in der Allgemeinen Zeitung, Ausgabe: "Landskrone" bekannt zu machen.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Rathaus der Ortsgemeinde. Auf den Aushang wird durch öffentlichen Ausruf hingewiesen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

##### **§ 2**

##### **Sonstige Bekanntgaben**

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, nach den Bestimmungen des § 1 dieser Satzung.

## **§ 3**

### **Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in der Wochenzeitung "Rheinhesisches Wochenblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim und der Ortsgemeinden" oder in der Allgemeinen Zeitung, Ausgabe: "Landskrone".

## **2. Abschnitt**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

## **§ 4<sup>2</sup>**

### **Art und Zusammensetzung der Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau- und Friedhofsausschuss
3. Weinbau-, Landwirtschafts-, Allmend- und Liegenschaftsausschuss
4. Ausschuss für Kindertagesstätten, Öffentliche Einrichtungen, Soziales, Kultur und Fremdenverkehr
5. Petitionsausschuss

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus sieben Mitgliedern und Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstig wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(4) Soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Absätze 2 und 3 auch, wenn durch besondere Gesetze die Bildung von Ausschüssen vorgeschrieben ist.

## **§ 5**

### **Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(3) Die Berichterstattung im Gemeinderat erfolgt durch den Vorsitzenden des Ausschusses oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Ausschusses.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung**

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluß des Gemeinderats. Die Übertragung der entscheidenden Beschlußfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuß die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Gemeinderats.
- (2) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlußfassung ist die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.
- (3) Der Gemeinderat ist in seiner nächsten Sitzung über die von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse zu unterrichten.

### **3. Abschnitt**

#### **Zahl der Beigeordneten**

##### **§ 7<sup>3</sup>**

#### **Zahl der Beigeordneten**

- (1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt bis zu drei.

### **4. Abschnitt**

#### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, ehrenamtliche Ortsbürgermeister, Ortsbeigeordnete und sonstige Inhaber von Ehrenämtern.**

##### **§ 8<sup>4</sup>**

#### **Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und der Mitglieder von Gemeindeausschüssen**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Gemeindeausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind.
- (2) Der nachgewiesene Verdienstausfall wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Gemeindeausschusses je 8,-- Euro beträgt.

## § 9<sup>5</sup>

### **Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters**

- (1) Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen der KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 % erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## § 10<sup>6</sup>

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, der den Ortsbürgermeister vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.
- (2) Die ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten erhalten, wenn ihnen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zusteht,
  - a) sofern sie nicht Rats- oder Ausschußmitglieder sind, für die Teilnahme an Ratssitzungen und Ausschußsitzungen (§ 50 Abs. 4 GemO) die den Ratsmitgliedern oder anderen Mitgliedern von Ausschüssen zustehende Aufwandsentschädigung,
  - b) beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 EntschädigungsVO-Gemeinden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/60 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters, jedoch mindestens in Höhe des Mindestsatzes nach § 13 Abs. 4 EntschädigungsVO-Gemeinden.
- (3) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 11

### **Entschädigung der Feldgeschworenen**

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Abs. 2 der Feldgeschworenenordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird und bei der die Zeit für Hin- und Rückweg zu berücksichtigen ist. Die Entschädigung wird in Höhe des Höchstsatzes je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte zu entschädigen.
- (2) Werden die Sätze des § 12 Abs. 1 Feldgeschworenenordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

## **5. Abschnitt**

### **Schlußvorschriften**

#### **§ 12<sup>7</sup>**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.05.1974 außer Kraft.

Dienheim, den 16.03.1989

Ortsgemeinde Dienheim

gez. Neumer

Ortsbürgermeister

---

<sup>1</sup> i.d.F. der 5. ÄndSatzung vom 26.08.2009

<sup>2</sup> § 4 Abs. 1 u. 3 i.d.F. der 4. ÄndSatzung vom 07.09.2004

<sup>3</sup> § 7 i.d.F. der 4. ÄndSatzung vom 07.09.2004

<sup>4</sup> § 8 i.d.F. der Euro-Anpassungssatzung vom 15.11.2001

<sup>5</sup> § 9 i.d.F. der 5. ÄndSatzung vom 26.08.2009

<sup>6</sup> § 10 i.d.F. der 4. ÄndSatzung vom 07.09.2004

<sup>7</sup> Satzung in Kraft getreten am 22.03.1989

1. ÄndSatzung vom 19.01.1990 in Kraft getreten am 01.01.1990

2. ÄndSatzung vom 08.07.1994 in Kraft getreten am 15.07.1994

3. ÄndSatzung vom 06.07.1999 in Kraft getreten am 13.08.1999

Euro-Anpassungssatzung vom 15.11.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft

4. ÄndSatzung vom 07.09.2004 in Kraft getreten am 07.09.2004

5. ÄndSatzung vom 26.08.2009 in Kraft getreten am 04.09.2009